

Spiel- und Sportanlagensatzung (SportanlagenS - SpAnIS)

Vom 23. März 1964 (Amtsblatt S. 192),

zuletzt geändert durch Satzung vom 14. April 1976 (Amtsblatt S. 70)

Die Stadt Nürnberg erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 14. Dezember 1970 (GVBl. 1971 S. 13) mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vom 20. März 1964 Nr. II/1d - 4044 i 13 folgende Satzung:

I. Allgemeines

§ 1

Widmung und Gemeinnützigkeit

Die städtischen Spiel- und Sportanlagen sind öffentliche Einrichtungen, die dem Spiel- und Sportbetrieb gewidmet sind. Sie dienen steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des Stadtratsbeschlusses vom 22. Dezember 1954.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Spiel- und Sportanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle städtischen Anlagen mit Spielplätzen, Gebäuden, Einrichtungen und Geräten, die dem allgemeinen Spiel- und Sportbetrieb dienen. Ausgenommen sind Kinderspielplätze innerhalb und außerhalb von Grünanlagen sowie die Hauptkampfbahn des städtischen Stadions.

(2) Spielplätze im Sinne dieser Satzung sind die Plätze und Flächen innerhalb der Spiel- und Sportanlagen, die dem Spiel- und Sportbetrieb unmittelbar dienen.

(3) Einrichtungen und Geräte im Sinne dieser Satzung sind die Gegenstände, die in Spiel- und Sportanlagen vorhanden sind und dem Spiel- und Sportbetrieb unmittelbar (z. B. Turngeräte, Bälle) oder mittelbar (Wascheinrichtungen, Bänke u.dgl.) zu dienen bestimmt sind.

§ 3

Benützer und Besucher

(1) Benützer im Sinne dieser Satzung sind Personen und Personenvereinigungen, die in den Spiel- und Sportanlagen selbst Sport betreiben oder als Veranstalter durch andere betreiben lassen. Bei Personenvereinigungen gelten für die Mitglieder, die Sport treiben, die Bestimmungen über Benützer entsprechend.

(2) Besucher im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die zum Zuschauen oder aus anderen Gründen an Spiel- und Sportveranstaltungen teilnehmen, ohne selbst Spiele oder Sport auszuüben.

§ 4

Ausübung der Befugnisse der Stadt

Die Befugnisse der Stadt nach dieser Satzung werden im Regelfalle durch das Städtische Sportamt ausgeübt.

II. Benützungsordnung

§ 5

Erlaubnispflicht

(1) Die Benützung der Spiel- und Sportanlagen ist nur mit Erlaubnis der Stadt gestattet.

(2) Die Stadt kann die Erlaubnispflicht nach Abs. 1 durch allgemeine Anordnung aufheben. Dabei können nähere Bestimmungen über die Benützung ohne Erlaubnis und ohne Gebühr getroffen werden (Jedermannsplätze).

§ 6

Erteilung der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Antrag in stets widerrufflicher Weise erteilt. Sie ist auf bestimmte Anlagen oder Teile einer Spiel- und Sportanlage beschränkt.

§ 7

entfällt

§ 8

Beschränkung der Benützung

(1) Die Benützung der Spiel- und Sportanlagen ist nur im Rahmen der Erlaubnis und unter Einhaltung der Vor-

SportanlagenS

004.720

schriften dieser Satzung sowie der aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnungen zulässig.

(2) Die Benützungserlaubnis ist nicht übertragbar.

(3) Die erteilte Erlaubnis kann zeitlich oder örtlich beschränkt werden (Ausfall oder Verlegung von Übungs- und Spielstunden), wenn dies

- a) zur Abhaltung größerer Veranstaltungen,
- b) zur Durchführung von Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten,
- c) zur Schonung des Platzes

erforderlich ist. Der Benutzer wird von diesen Maßnahmen nach Möglichkeit rechtzeitig verständigt. Ein Entschädigungsanspruch entsteht durch den Ausfall nicht.

(4) Das Sportamt kann für Veranstaltungen eine Beschränkung der Besucherzahl vorschreiben, wenn dies aus Sicherheits- oder Gesundheitsgründen erforderlich ist.

§ 9

Zustand der Spiel- und Sportanlagen

(1) Die Stadt ist den Benützern gegenüber nicht verpflichtet, Änderungen der Spiel- und Sportanlagen vorzunehmen.

(2) Die Benutzer haben unaufschiebbare Arbeiten an den Spielplätzen, Gebäuden, Einrichtungen oder Geräten durch die Stadt auch während der Benützungsdauer ohne Entschädigungsanspruch zu dulden.

§ 10

Rücknahme der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis kann aus wichtigem Grund widerrufen werden, insbesondere, wenn der Benutzer gegen die Vorschriften dieser Satzung, gegen aufgrund dieser Satzung erlassene Vollzugsanordnungen oder die mit der Erlaubnis erteilten Auflagen verstoßen hat oder wenn dies aus Gründen des öffentlichen Interesses unbedingt erforderlich ist.

(2) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, gleichgültig, ob der Benutzer von ihr bereits Gebrauch gemacht hat oder nicht.

§ 11

Kassen- und Kontrollpersonal

Das Kassen- und Kontrollpersonal wird vom Benutzer gestellt.

III. Pflichten des Benützers

§ 12

Instandhaltung und Haftung

(1) Die Benutzer sind verpflichtet, die überlassenen Plätze einschließlich Gebäude, Einrichtungen und Geräte in gutem Zustand zu erhalten und vor Beschädigungen zu bewahren.

(2) Die Benutzer haften für alle Beschädigungen und Verluste an den Anlagen einschließlich Gebäude und Einrichtungen, die durch die Benützung entstanden sind.

(3) Ist die Erlaubnis zur Benützung einer Personenvereinigung erteilt, so haftet diese gemäß Abs. 1 und 2 für ihre Mitglieder neben diesen.

§ 13

Veränderungen

(1) Änderungen und Ergänzungen der Spiel- und Sportanlagen (z. B. bauliche Änderungen, Ausschmückungen, Absperrungen, Aufstellung von Sitzgelegenheiten, Tafeln, Masten, ferner Aufgrabungen, Aufbauten und Verschläge) sind nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.

(2) Genehmigte Arbeiten sind unter Aufsicht der Stadt und deren Beauftragten auf Kosten des Benützers durchzuführen.

(3) Der Benutzer hat Änderungen und Ergänzungen auf Verlangen der Stadt auf seine Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen.

§ 14

Bestellung eines Übungsleiters

(1) Der Benutzer hat, wenn die Erlaubnis für die Benützung durch eine Mehrheit von Personen gilt, einen Übungsleiter zu bestellen.

(2) Der Übungsleiter oder sein Vertreter sind verpflichtet, für die ordnungsgemäße Benützung der Spiel- und Sportanlagen und einen geregelten Spiel- und Sportbetrieb zu sorgen.

(3) Sie haben die über die Erlaubnis ausgestellte Bescheinigung mitzuführen und auf Verlangen den Beauftragten des Sportamtes vorzuzeigen.

§ 15

Steuern und Anmeldungen

(1) Der Benutzer hat für sämtliche Abgaben und Steuern, insbesondere auch für Vergnügungssteuer aufzukommen.

(2) Er hat alle aus steuerlichen oder sonstigen Gründen notwendigen Anmeldungen selbst zu erledigen.

§ 16**Freistellung von Schadenersatzansprüchen**

(1) Der Benützer hat die Stadt von allen Schadenersatzansprüchen einschließlich Prozeßkosten freizustellen, die aus Anlaß der Überlassung der Spiel- und Sportanlage an den Benützer von Mitgliedern des Benützers, anderen Benützern, Besuchern oder Dritten gegen die Stadt gerichtet werden.

(2) Die Stadt kann vom Benützer den Nachweis des Abschlusses eines Versicherungsvertrages gegen derartige Schäden in angemessener Höhe verlangen.

§ 17**Räumung des Spiel- und Sportplatzes**

(1) Der Benützer hat die Spiel- und Sportanlage unverzüglich freizumachen, wenn die Erlaubnis abgelaufen oder widerrufen ist.

(2) Der Benützer haftet für alle durch die Verzögerung der Räumung entstehenden Schäden.

§ 18**Sonstige Verpflichtungen**

(1) Der Benützer hat bei öffentlichen Veranstaltungen auf seine Kosten zu sorgen

- a) für die Überwachung der Spiel- und Sportanlage, insbesondere der Ein- und Ausgänge,
- b) für die Aufrechterhaltung der Ordnung und
- c) für die Bereitstellung einer Sanitäts- und Feuerwache, soweit dies nach Erklärung der zuständigen Stellen erforderlich ist.

(2) Den Bürgermeistern, Stadträten und den mit Ausweisen des Sportamtes versehenen Bediensteten der Stadt ist jederzeit freier Eintritt zu gestatten.

IV. Verhalten der Benützer und Besucher**§ 19****Allgemeines**

(1) Alle Benützer und Besucher haben sich in den Spiel- und Sportanlagen so zu verhalten, daß

- a) kein anderer Benützer, Besucher oder Dritter gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt wird,
- b) die Spiel- und Sportanlage nicht beschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar unreinigt wird.

(2) Insbesondere ist in Spiel- und Sportanlagen verboten:

1. Rad zu fahren,
2. Unfug zu treiben,
3. Abfälle aller Art (z. B. Papier, Flaschen) auf den Boden zu werfen oder in den Auskleideräumen auf den Boden zu spucken,
4. Bäume, Sträucher, Zäune, Dächer von Gebäuden (z. B. Tribünendach des Stadions) und sonstige Einrichtungen zu be- oder übersteigen,
5. Gläser oder Flaschen mitzubringen.

§ 20**Sportkleidung**

Die Spielplätze dürfen nur in üblicher Sportkleidung, insbesondere nur mit Sportschuhen betreten werden.

§ 21**Kraftfahrzeuge und Fahrräder**

Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur auf den dazu bestimmten Plätzen abgestellt werden.

§ 22**Gewerbeausübung**

In den Spiel- und Sportanlagen ist der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen oder Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen und die Aufnahme von Bestellungen nur mit Genehmigung der Stadt gestattet.

§ 23**Werbung und Lautsprecher**

(1) Werbung (z. B. Verteilen von Handzetteln, Ankleben von Plakaten, Aufsteigenlassen von Werbeballons, Abschießen von Werbefeuerwerkskörpern usw.) ist nur mit Erlaubnis der Stadt zulässig. Diese wird nur erteilt, wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Der Gebrauch von Lautsprechern aller Art bedarf der Erlaubnis der Stadt. Sie wird nur bei Sportfesten und anderen sportlichen Veranstaltungen von besonderer Bedeutung erteilt.

V. Vollzugs- und Schlußbestimmungen**§ 24****Sondervorschriften und Vollzugsanordnungen**

(1) Der Stadtrat kann für einzelne Spiel- und Sportanlagen zusätzliche oder abweichende Bestimmungen er-

SportanlagenS

004.720

lassen, die durch Anschlag in den jeweiligen Spiel- und Sportanlagen bekanntgemacht werden.

(2) Das Sportamt und seine Beauftragten können im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung erlassen. Soweit diese zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung notwendig sind, ist ihnen sofort Folge zu leisten.

(3) Den Beauftragten des Sportamtes ist zu allen Veranstaltungen zu jeder Zeit Zutritt zu gewähren.

§ 25

Platzverweis

(1) Personen, die in schwerwiegender Weise oder trotz Mahnung Bestimmungen dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln oder in der Spiel- und Sportanlage eine strafbare Handlung begangen haben, und Personen, die betrunken sind, können vom Platz verwiesen werden. Bei Platzverweis werden entrichtete Benützungsgebühren oder bezahlte Eintrittsgelder nicht zurückerstattet.

(2) Bei besonders schwerwiegenden Verstößen, die zu Platzverweis geführt haben, kann das Betreten aller städtischen Spiel- und Sportanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 26

Haftung der Stadt

(1) Die Stadt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb und mit der Benützung von Spiel- und Sportanlagen entstehen, nur dann, wenn ein Be-

diensteter der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat und ein Organ der Stadt bei der Auswahl, Leitung und Überwachung dieses Bediensteten ein Verschulden trifft.

(2) Die Stadt haftet nicht für eingebrachte Sachen einschließlich Fahrzeuge.

§ 27

Bewehrung

(1) Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung einschließlich Gebührevorschriften und gegen Anordnungen, die aufgrund dieser Satzung ergehen, werden als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bis zu 500 DM geahndet.

(2) Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 1964 in Kraft. Gleichzeitig treten die Spiel- und Sportplatz-Satzung, die ortsrechtliche Vorschrift zur Sicherung der Spiel- und Sportplatz-Satzung und die Vollzugsvorschrift zur Spiel- und Sportplatz-Satzung (Amtsblatt 1955 Nr. 8) außer Kraft.